



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Oto-Rhino-Laryngologie*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 16. Dezember 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Oto-Rhino-Laryngologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie (SGORL)* mit Anhängen bei.
- C Am 30. Dezember 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 11. Mai 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGORL statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 23. Juni 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Oto-Rhino-Laryngologie* ohne Auflagen.
- E Am 06. Juli 2017 teilte die SGORL der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht mit minimalen Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 18. Oktober 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Oto-Rhino-Laryngologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 02. November 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Oto-Rhino-Laryngologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Oto-Rhino-Laryngologie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 16. Dezember 2016 ersucht hat, im Januar 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGORL am 11. Mai 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 23. Juni 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. Sie haben unter anderem die folgenden Stärken des Weiterbildungsgangs hervorgehoben: *die SGORL engagiert sich mit ihrem klar definierten Leitbild entschieden und effektiv für die Weiterbildung und den Nachwuchs. Sie verfügt hierfür über sehr geeignete Einrichtungen: es sind hier insbesondere die Institutionen der Sommerschule, der «Young ORL» und das breite Kursangebot zu nennen. Das Engagement der SGORL für die WB ist zu einem guten Teil dem Engagement der einzelnen WB-Stätten geschuldet, da die entscheidenden Personen in den WB-Stätten auch wesentlich in den Strukturen und in der Gestaltung der Gesellschaft tätig sind. Es handelt sich dabei um klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte, was sich für Praxisbezug und Erneuerungen im WB-curriculum förderlich auswirken kann. Andererseits wirkt sich die so in der SGORL entstandene Kultur auch positiv auf alle WB-Stätte und die dort tätigen Personen aus. Die WB ist praxisbezogen und vermittelt eine breite und aktuelle Grundlage zur Ausübung des Fachgebiets in der Praxis. Das Fundament ausgewiesener strukturierter und bereits implementierter Instrumente zur Optimierung der WB (z. B. Visitationen, Landesweites Votum, strukturierte Feedback-Kultur) ist auf einem international vergleichsweise hohen Level anzusiedeln. Die Betonung der wissenschaftlichen Grundlagen und Ausbildung ist bemerkenswert. Die Tatsache einer im Vergleich überschaubaren Gesellschaft kann sich als Stärke auswirken: Stringentere Umsetzung von Neuerungen/Schwerpunkten, übersichtliche und bekannte Personalschnittmengen zwischen SGORL und WBS (Stakeholder), zeitlich adäquate Implementierungsmöglichkeiten, effektiveres Informationssystem.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Unter Berücksichtigung der Diversität der Profile der Kliniken nach Konzepten zu suchen, wie Meilensteine ins Curriculum eingeführt werden können. Die Meilensteine sollten dazu beitragen, Eignungen für die Facharztstätigkeit frühzeitig zu evaluieren, bspw. die grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse;*
 - *Der Vorschlag, einen „Lehrpreis“ der Young-SGORL als Ausdruck höchster Wertschätzung für Lehrende zu schaffen, weiterzuverfolgen;*
 - *Ein Jahr nach Abschluss des Akkreditierungsverfahren einen Massnahmenplan für die kontinuierliche Entwicklung des Weiterbildungsprogramms zu erarbeiten;*
 - *Damit die KWFB besser vorausschauend und antizipierend agieren kann, die Implementierung eines standortunabhängigen Erfassungssystems für Schwächen, Fehler und Lücken in der Weiterbildung und im Weiterbildungsgang in Betracht zu ziehen;*
 - *Ein Entwurf eines systematischen Rekrutierungs- und Evaluationsverfahren für die Auswahl der Weiterzubildenden zu entwickeln (vgl. Expertenbericht vom 29. September 2017).*
2. Am 29. September 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Oto-Rhino-Laryngologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 02. November 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO teilt die gesamthaft positive Beurteilung der Tätigkeit der SGORL und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.*

- Die MEBEKO unterstützt die Empfehlungen der Experten.
4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
- Der Weiterbildungsgang in *Oto-Rhino-Laryngologie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
 - Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Oto-Rhino-Laryngologie* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Oto-Rhino-Laryngologie* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel MedBG 15 i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

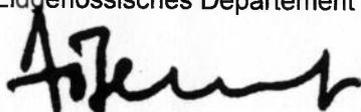
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'040.-
Interne Kosten	CHF	6'630.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	852.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 12'086.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührevorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Eifenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):
- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

18. Oktober 2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie –
Weiterbildung Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie –
Weiterbildung Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL)

Datum:

29.09.2017

Prof. Dr. Christian Offergeld

Prof. Dr. Rudolf Probst

Namen Experten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

0	Die Qualitätsstandards	3
1	Verfahren	4
1.1	Die Expertenkommission	4
1.2	Der Zeitplan	4
1.3	Der Selbstevaluationsbericht	5
1.4	Der Round Table	5
2	Die Fachgesellschaft und Weiterbildung	5
3	Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards	7
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	7
	Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	14
	Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	16
	Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	19
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	22
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	25
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	26
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	27
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	29
	Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	30
4	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	31
5	Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag	32
6	Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	32
7	Liste der Anhänge	32

0 Die Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

1 Verfahren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat das Gesuch um Akkreditierung am 15.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie wurde ebenfalls bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 14.11.2016 abgegeben.

Die Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL) strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Oto-Rhino-Laryngologie (ORL) an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die SGORL über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.09.2016 genehmigt worden.

In der Folge hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL) am 03.04.2017 eröffnet.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. med. Christian Offergeld
- Prof. Dr. med. Rudolf Probst

1.2 Der Zeitplan

25.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
31.12.2016	Abgabe Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie beim BAG und Weiterleitung Selbstevaluationsbericht an die AAQ
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
11.05.2017	Round Table
23.06.2017	Entwurf des Gutachtens
06.07.2017	Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie
07.07.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
29.09.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
18.10.2017	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Der Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL) wurde von Dr. med. Ruth Köppl (Vorsitzende Kommission für Weiter- und Fortbildung KWFB), Prof. Dr. med. Sandro Stöckli (Präsident SGORL) sowie Mitgliedern der KWFB erstellt. Letztere nahm Kenntnis vom Bericht am 25.08.2016; der Vorstand der SGORL am 15.09.2016. Die Genehmigung des Berichtes erfolgt im Anschluss im Umlaufverfahren.

Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch 10 Anhänge. Der Bericht ist in einem breit abgestützten Prozess entstanden, der durch die Kommission für Weiter- und Fortbildung geleitet worden ist. Dabei sind Weiterzubildende, Weiterbildende, Weiterbildungsstätten, Vertreter der Praxis, die Schweizerische Gesellschaft für Phoniatrie sowie die Young-SGORL einbezogen worden.

1.4 Der Round Table

Der Round Table fand am 11.05.2017 in Bern statt. Teilnehmende waren die beiden Experten, Prof. Dr. med. Christian Offergeld und Prof. Dr. med. Rudolf Probst, von Seiten der SGORL Prof. Dr. med. Sandro Stöckli (Präsident), Dr. med. Ruth Köppl (die Vorsitzende der KWFB), Prof. Dr. med. Stephan Schmid (Visitationsdelegierter), Prof. Dr. Christian Simon (Weiterbildungsstättenleiter Romandie) und Dr. med. Jonas Fellmann (Young-SGORL).

Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Der Round Table fand in einer konstruktiven Atmosphäre und als Dialog zwischen Fachgesellschaft und Experten statt. Die Fachgesellschaft hat Anregungen der Experten nicht nur sofort aufgegriffen, sondern im Dialog am Round Table weiterentwickelt.

2 Die Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL) geht auf das Jahr 1912 zurück. Bis 1921 wurde sie als „Vereinigung“, dann als „Gesellschaft“ bezeichnet. Heute ist die SGORL ein Verein von Ärztinnen und Ärzten im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie SGORL hat zum Ziel die Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zu fördern. Dazu gehört namentlich auch die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie in der Schweiz.

Die Weiterbildung mit dem Abschluss des Facharztstitels in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie wurde erstmals 1922 geschaffen. Seit 1976 ist die Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGORL zuständig für die Überarbeitung und Anpassung des Programms an die Entwicklungen in Medizin und Gesellschaft.

Die letzte Revision des Weiterbildungsprogramms erfolgte 2011/2012; in der aktuellen Form ist das Programm seit dem 01.01.2013 in Kraft.

Das Weiterbildungsprogramm der SGORL soll den/ die Weiterzubildende dazu befähigen, in

eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie zu praktizieren.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft beschreibt im aktuellen Weiterbildungsprogramm (WBP) gemäss den Vorgaben des MedBG und des Schweizerischen Instituts für Weiter- und Fortbildung (SIWF) den Aufbau und die Inhalte der Weiterbildung in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie.

Die Weiterbildung ist vollständig fachspezifisch und dauert fünf Jahre. Das Weiterbildungsprogramm der SGORL kann aufgrund der Grösse des Fachgebiets der Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie aber insbesondere aufgrund interindividueller Unterschiede im Ausbildungsablauf nicht modularisiert werden. Hingegen sieht das WBP obligatorisch den Wechsel der Weiterbildungsstätte (WBS) vor: mindestens 1 Jahr der Weiterbildung muss an einer zweiten WBS absolviert werden, wobei Praxisassistent, Forschungstätigkeit und das ein MD-PhD-Programm nicht als Klinikwechsel gelten. Das WBP regelt welchen Anteil der fünf Jahre Weiterbildung an welchen WBS absolviert werden können: Mindestens 2 Jahre klinische Weiterbildung müssen an einer WBS der Kategorie A, maximal 3 Jahre klinische Weiterbildung können an der WBS der Kategorie B und maximal 1 Jahr an einer WBS der Kategorie C absolviert werden.

Maximal 6 Monate Praxisassistent in anerkannten Praxen können an die Weiterbildung angerechnet werden. Ebenso ist die Anerkennung von 6 Monaten Forschungstätigkeit in Abstimmung mit der Titelkommission möglich; die Anerkennung von maximal 12 Monaten eines MD-PhD ist ebenfalls möglich.

Die Lerninhalte sind im WBP als allgemeine Lernzielen, theoretische Kenntnisse und praktische Kenntnisse dargestellt und werden durch einen vorgegebenen Operationskatalog ergänzt.

Die Experten anerkennen, dass die Fallmischung im klinischen Alltag und v.a. die unterschiedlichen Ausbildungsstände bei uneinheitlichem Beginn der ärztlichen Tätigkeit respektive Ausbildung (Vergleich: USA) die Modularisierung des Weiterbildungsprogramms nicht zulässt. Sie halten den obligatorischen Wechsel der WBS, wie er im WBP der SGORL vorgesehen ist, für eine gute Massnahme um zu gewährleisten, dass die Weiterzubildenden ein breites Spektrum an Erkrankungen, Untersuchungsmethoden und Therapien erlernen.

Die Experten bestärken die SGORL darin, fachlich geeignete und in der medizinischen Lehre qualifizierte Arztpraxen in die Weiterbildung einzubeziehen (6 Monate Praxisassistent).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft zeigt im Selbstbeurteilungsbericht, dass das Curriculum der Weiterbildung in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie durch die KWBF der SGORL vorbereitet wird und dass in der KWBF alle Stakeholder vertreten sind: die Weiterzubildenden (Young-SGORL), die Weiterbildenden, die Weiterbildungsstätten, Vertreter der Praxis sowie die Gesellschaft für Phoniatrie. Die Fachgesellschaft weist weiter daraufhin, dass für die letzte Revision auch die Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin sowie die Schweizer Gesellschaft für Pneumologie einbezogen wurden. Die Aktualisierung des Operationskatalogs erfolge unter Einbezug der Oberärzte der Kliniken.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die Experten stellen fest, dass über die Definition der Lerninhalte im Weiterbildungsprogramm das Berufsbild des Facharztes in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie umfassend abgesteckt wird. Stellung, Rolle und Funktion des Fachbereiches in der Grundversorgung – entzündliche und infektiöse Erkrankungen sowie Hörstörungen haben grossen Anteil –, der Prozess der Sicherstellung der spezialisierten Versorgung sowie das Verhältnis zu verwandten Disziplinen kommen in der Gesamtheit des WBP zum Ausdruck.

Am Round Table wurde eine gewisse Unsicherheit der Weiterzubildenden im Hinblick auf die Ausgestaltung der Berufsausübung in der Praxis spürbar. Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft daher die Schärfung der Außendarstellung im Sinne einer expliziteren

Positionierung des Berufsbildes, sei es im WBP oder im Leitbild der Fachgesellschaft, zusammenzufassen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Das Ziel der Weiterbildung (Abschnitt 1.2 WBP) ist die selbständige sowie eigenverantwortliche Beurteilung und Versorgung otorhinolaryngologischer Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Notfallsituationen auf der Grundlage wissenschaftlichen, kritischen und ökonomischen Denkens, fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten, ständiger Fortbildung sowie dem Einbezug des Patienten und seines Umfeldes.

Das WBP ist geeignet dieses Ziel zu erreichen und damit auch die privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung zu ermöglichen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Das Ziel der Weiterbildung (Abschnitt 1.2 WBP) ist die selbständige sowie eigenverantwortliche Beurteilung und Versorgung otorhinolaryngologischer Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Notfallsituationen auf der Grundlage wissenschaftlichen, kritischen und ökonomischen Denkens, fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten, ständiger Fortbildung sowie dem Einbezug des Patienten und seines Umfeldes.

Das WBP ist geeignet dieses Ziel zu erreichen und damit auch das Stellen sicherer Diagnosen und die Verordnung bzw. Durchführung von Therapien.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Das Ziel der Weiterbildung (Abschnitt 1.2 WBP) ist die selbständige sowie eigenverantwortliche Beurteilung und Versorgung otorhinolaryngologischer Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Notfallsituationen auf der Grundlage wissenschaftlichen, kritischen und ökonomischen Denkens, fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten, ständiger Fortbildung sowie dem Einbezug des Patienten und seines Umfeldes.

In den standardisierten Weiterbildungskonzepten der Kliniken (den Experten lag beispielhaft das Konzept des Universitätsspitals Zürich vor) wird deutlich, dass die Weiterzubildenden im Notfalldienst tätig sein müssen.

Das WBP ist geeignet dieses Ziel zu erreichen; die Weiterzubildenden werden befähigt in Notfallsituationen selbständig zu handeln.

Die Fachgesellschaft hat am Round Table die Anregung der Experten, allgemeine Notfallsituationen, insbesondere aber das fachspezifische Airway-Management, im WBP explizit zu machen, aufgenommen und auf die Fortbildung erweitert.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Otorhinolaryngologische Erkrankungen haben einen grossen Anteil an der Grundversorgung. Die Weiterbildung in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie bereitet die Weiterzubildenden auf die Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung vor.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Das Ziel der Weiterbildung (Abschnitt 1.2 WBP) ist die selbständige sowie eigenverantwortliche Beurteilung und Versorgung otorhinolaryngologischer Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Notfallsituationen auf der Grundlage wissenschaftlichen, kritischen und ökonomischen Denkens, fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten, ständiger Fortbildung sowie dem Einbezug des Patienten und seines Umfeldes.

Das WBP ist geeignet dieses Ziel zu erreichen und befähigt die Weiterzubildenden damit zu einer qualitativ hochstehenden Betreuung der Patientinnen und Patienten. Zur zukünftig besseren Quantifizierung des Qualitätsbegriffs kann das Weiterverfolgen respektive die Initiierung eigener wissenschaftlicher Studien zur Thematik „Quality of life“ zu diversen HNO-Krankheitsbildern empfohlen werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Das Ziel der Weiterbildung (Abschnitt 1.2 WBP) ist die selbständige sowie eigenverantwortliche Beurteilung und Versorgung otorhinolaryngologischer Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Notfallsituationen auf der Grundlage wissenschaftlichen, kritischen und ökonomischen Denkens, fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten, ständiger Fortbildung sowie dem Einbezug des Patienten und seines Umfeldes.

Das WBP definiert im Abschnitt 2.2 Vorgaben für die obligatorische Teilnahme an Kongressen, Kursen und der Sommerschule der SGORL. Ebenso wird die Präsentation einer wissenschaftlichen Arbeit an der Jahresversammlung der SGORL und eine peer-reviewed Publikation für den Facharztstitel vorausgesetzt.

Die Experten zeigen sich von den hohen Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit des WBP beeindruckt.

Das WBP definiert im Abschnitt 3.5 Lerninhalte zur Gesundheitsökonomie und Ethik.

Das WBP ist geeignet die Ziele bezüglich wissenschaftlicher Methoden, Ethik und wirtschaftlicher Entscheide zu erreichen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie anderen Beteiligten wird bei der Arbeit in den Weiterbildungsstätten vertieft und ist Gegenstand der Arbeitsplatzbasierten Assessments (AbAs).

Das Weiterbildungsprogramm ist geeignet die Fähigkeit der Weiterzubildenden mit (fachspezifisch besonderen Konstellationen von) Patientinnen und Patienten sowie anderen Beteiligten sachgerecht zu kommunizieren zu gewährleisten.

Die Experten legen grossen Wert darauf hinzuweisen, dass die Grundlagen für diese Fähigkeit bereits im Studium vermittelt werden müssen!

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Das Ziel der Weiterbildung (Abschnitt 1.2 WBP) ist die selbständige sowie eigenverantwortliche Beurteilung und Versorgung otorhinolaryngologischer Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Notfallsituationen auf der Grundlage wissenschaftlichen, kritischen und ökonomischen Denkens, fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten, ständiger Fortbildung sowie dem Einbezug des Patienten und seines Umfeldes.

Das WBP ist geeignet dieses Ziel zu erreichen und befähigt die Weiterzubildenden zur Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Das Ziel der Weiterbildung (Abschnitt 1.2 WBP) ist die selbständige sowie eigenverantwortliche Beurteilung und Versorgung otorhinolaryngologischer Erkrankungen, Funktionsstörungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Notfallsituationen auf der Grundlage wissenschaftlichen, kritischen und ökonomischen Denkens, fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten, ständiger Fortbildung sowie dem Einbezug des Patienten und seines Umfeldes.

In den standardisierten Weiterbildungskonzepten der Kliniken (den Experten lag beispielhaft das Konzept des Universitätsspitals Zürich vor) wird deutlich, dass die Weiterzubildenden in der Weiterbildung auch in administrative Abläufe eingeführt werden.

Das WBP ist geeignet dieses Ziel zu erreichen und befähigt die Weiterzubildenden zur Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft legt in ihrer Selbstbeurteilung des WBP dar, dass im Kopf-Hals-Bereich eine enge Nachbarschaft verschiedener Organsystem bestehe, die bei Erkrankungen und Verletzungen oft kombiniert betroffen seien. Interdisziplinarität und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Nachbardisziplinen in Diagnostik und Therapie ist daher ein wesentliches Element der Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie.

In den standardisierten Weiterbildungskonzepten der Kliniken (den Experten lag beispielhaft das Konzept des Universitätsspitals Zürich vor) wird deutlich, wie die Interdisziplinarität durch die obligatorische Teilnahme an z.B. Tumor-Board oder das Interdisziplinäre Schädelbasis-Board umgesetzt wird.

Interprofessionalität ist Bestandteil der allgemeinen Lernziele gemäss Weiterbildungsordnung. Im Selbstbeurteilungsbericht zeigt die Fachgesellschaft auf, wie die Weiterzubildenden, insbesondere durch die Tätigkeit auf der Station, die Zusammenarbeit mit Pflegenden, administrativem Personal, Logopädinnen und Logopäden, Sozialdiensten sowie mit Seelsorgenden erlernen. Ein weiteres Element der Interprofessionalität stellen die Ethik-Round Tables dar.

Das WBP ist geeignet die Weiterzubildenden zu befähigen den Kompetenzen anderer Gesundheitsberufe Rechnung zur tragen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Die SGORL ist zuständig für die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in ORL (vgl. Leitbild und Statuten(Ziffer 2) der Fachgesellschaft). Am Round Table nahm die Expertenkommission zu Kenntnis, wie die Verantwortlichkeiten im Einzelnen geregelt sind: Die KWFB ist zuständig für die Strukturen und Prozesse des Weiterbildungsgangs sowie für die Evaluation desselben; die Examenskommission evaluiert die Ergebnisse. Die KWFB überarbeitet regelmässig das Weiterbildungsprogramm und das Prüfungsreglement, legt die Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten fest, visitiert die Weiterbildungsstätten gemeinsam mit dem SIWF (Evaluation der Strukturen des Weiterbildungsgangs) und würdigt die Ergebnisse der jährlich durch die ETH im Auftrag des SIWF durchgeführten Umfrage (Evaluation der Prozesse). Ausserdem ist die KWFB zuständig dafür, dass die Weiterzubildenden ihr e-Logbuch führen. Alle Weiterzubildenden führen zudem min. viermal pro Jahr ein Arbeitsplatz-basiertes Assessment (AbA's) durch. Die Examenskommission führt die Facharztprüfung durch und evaluiert deren Resultate (Evaluation der Ergebnisse). Die Expertenkommission empfiehlt die Verantwortlichkeiten in den Statuten und/oder Reglementen festzuhalten. Weiter empfiehlt sie die Evaluation der Weiterbildungskonzepte zu regeln.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie notwendigen Basisdaten sind definiert. Es sind die folgenden:

- Liste der von der SGORL anerkannten Weiterbildungsstätten (inkl. Angabe der Kategorie und Stand der Re-evaluation)
- Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten
- Liste der Weiterzubildenden aller Weiterbildungsstätten
- Ergebnisse der Facharztprüfung
- Würdigung der durch die ETH im Auftrag des SIWF erfolgenden jährlichen Umfrage bei den Weiterzubildenden
- Eintragungen im e-Logbuch ORL

Diese Daten werden laufend erhoben bzw. vom SIWF zur Verfügung gestellt und von der

SGORL analysiert, um sie für die Qualitätsentwicklung nutzbar zu machen. Dafür zuständig ist die KWFB der SGORL.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung im Weiterbildungsgang Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie sind klar festgelegt. Es sind die folgenden:

- Ausgefülltes e-Logbuch
- Teilnahme an obligatorischen Veranstaltungen (vgl. WBP Abschnitt 2.2.2)
- Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer-reviewed) (vgl. WBP Abschnitt 2.2.3)
- Durchführung von min. vier Arbeitsplatz-basierten Assessments pro Jahr
- Bestehen der Facharztprüfung (WBP Kapitel 4)

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind ebenfalls festgelegt, transparent und öffentlich, und zwar wie folgt.

- e-Logbuch: Durchführen von Eintrittsgesprächen, Verlaufsgesprächen und Abschlussgesprächen (vgl. WBP Kapitel 2.2.1, Gebrauchsanweisung e-Logbuch)
- Facharztprüfung
- AbA's: Weiterbildungsordnung (WBO Art. 41)

Auch die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich:

- e-Logbuch: Erfüllung der allgemeinen und fachspezifischen Lernziele
- Facharztprüfung: das Auswertungsformular mündliche Prüfung (Beilage zum Selbstbeurteilungsbericht) bildet die Prüfungskriterien a
- AbA's: vgl. die vorgegebenen Levels im e-Logbuch Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie dauert fünf Jahre. Wie bereits unter Standard 1B.1 durch die Fachgesellschaft begründet, können diese fünf Jahre nicht weiter modularisiert werden.

Die Pflicht mindestens einmal die Weiterbildungsstätte zu wechseln ist klar definiert.

Der Operationskatalog enthält nur Pflichtkomponenten.

Die Experten haben die Begründung für den nicht-modularisierten Aufbau des Curriculums bereits unter 1B.1 akzeptiert. Sie anerkennen auch die Begründung für die momentane Abwesenheit von Meilensteinen (die Profile der Kliniken sind zu unterschiedlich). Nichtsdestotrotz empfehlen die Experten für die Zukunft nach Möglichkeiten zu suchen, Meilensteine zu definieren. Am Round Table ist deutlich geworden, dass die Weiterzubildenden Meilensteine schätzen würden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft unter Berücksichtigung der Diversität der Profile der Kliniken nach Konzepten zu suchen, wie Meilensteine ins Curriculum eingeführt werden können. Die Meilensteine sollten dazu beitragen, Eignungen für die Facharztstätigkeit frühzeitig zu evaluieren, bspw. die grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die fachspezifischen Lerninhalte, welche den Inhalt des Weiterbildungsgangs in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie beschreiben, sind kompetenzbasiert.

Die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sind qualitativ beschrieben; der Operationskatalog sowie die vorgeschriebenen Untersuchungen sind quantitativ definiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie ist berufsbegleitend und wird an anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert. Der Erwerb des Facharztstitels beinhaltet praktische und klinische Arbeit im relevanten Fachbereich. Die Weiterbildungskonzepte der Kliniken konkretisieren dies. Die zugehörige Theorie wird an obligatorischen Kursen, in der Sommerschule ORL, bei der Betreuung durch die weiterbildende Person, an Kongressen und durch Selbststudium erworben (vgl. WBP Kapitel 2.2) werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Der Umgang mit der Würde des Menschen ist in Abschnitt 3.5.1 des WBP geregelt. Dieser umschreibt den Erwerb der Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele:

- Kenntnis der relevanten medizinisch-ethischen Begriffe.
- Selbständige Anwendung von Instrumenten, die eine ethische Entscheidungsfindung erleichtern.
- Selbständiger Umgang mit ethischen Problemen in typischen Situationen (beispielsweise Patienteninformation vor Interventionen, Patientenverfügungen, Forschung am Menschen, Bekanntgabe von Diagnosen, Abhängigkeitsbeziehungen, Entscheidungen am Lebensende, Sterbebegleitung).

Diese Lernziele werden in regelmässigem Turnus in der Sommerschule im Modul Ethik und Palliativmedizin vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

In Abschnitt 3.2.9 des WBP ist die Betreuung palliativ-medizinisch zu versorgender Patienten mit Erkrankungen im Fachbereich der ORL beschrieben, insbesondere

- die Schmerztherapie nach Richtlinien der WHO,
- die Behandlung und Betreuung von Patienten mit oberen Atemwegsobstruktionen, insbesondere von tracheotomierten Patienten,
- die Betreuung von Patienten mit Schluck- und Ernährungsstörungen sowie von Patienten mit perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG-Sonde),
- Gesprächsführung mit den Patienten und deren Angehörigen in Bezug auf ein unheilbares Leiden,
- Abklärung des Reanimationswillens des Patienten sowie einer Patientenverfügung.

Diese Kompetenzen werden im klinischen Alltag und in der Sommerschule geschult.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang umfasst Kenntnisse zu Risikofaktoren für Erkrankungen und Verletzungen im HNO-Bereich. Dazu gehört die Aufklärung von Patienten mit Tumorerkrankungen und bekannten Noxen (Nikotin, Alkohol), die Beratung bei Impffragen (HPV, Haemophilus Typ b, Pneumokokken etc.) und die gezielte Physiotherapie bei Schwindelpatienten zur Prävention von Sturzereignissen, Gehörschutz bei Lärmarbeit, sowie die Kooperation mit der SUVA.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Abschnitt 3.5.2 der WBP beschäftigt sich mit der Gesundheitsökonomie sowie dem Erwerb

der Kompetenz im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele:

- Kenntnis der relevanten gesundheitsökonomischen Begriffe.
- Selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen.
- Optimaler Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.

Diese Lernziele werden im klinischen Alltag und in der Sommerschule vermittelt. Ausserdem werden in choosing wisely-Initiativen medizinischer Nutzen und die Kosten von verschiedenen Massnahmen beurteilt und klare Empfehlungen zu deren Anwendung ausgesprochen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt. Die Expertenkommission verweist hier auf Empfehlung 2.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Die interprofessionelle Zusammenarbeit im Bereich der Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie ergibt sich schon durch die Tätigkeit auf der Station: die Zusammenarbeit mit Pflegenden, administrativem Personal, Logopädinnen und Logopäden, Sozialdiensten sowie mit Seelsorgenden erlernen.

Ein weiteres Element der Interprofessionalität stellen die Ethik-Round Tables dar.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Die Leistungsbeurteilung von Weiterzubildenden in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie beinhaltet die folgenden formativen Methoden:

- Verlaufsgespräche an der Weiterbildungsstätte

- Festhalten der Fortschritte im e-Logbuch
- Tägliche nicht-strukturierte formative Interaktionen zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildenden
- Arbeitsplatz-basierte Assessments

und die folgenden summativen Methoden:

- e-Logbuch
- Facharztprüfung mit mündlichem und schriftlichem Teil
- Einzureichende Unterlagen beim SIWF für den Erhalt des Facharztstitels.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die folgenden Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind festgelegt und im Weiterbildungsprogramm bzw. in den Weiterbildungskonzepten (WBK) kommuniziert:

- e-Logbuch (WBP, Abschnitt 2.2.1)
- Arbeitsplatz-basierte Assessments (WBK USZ, Abschnitt 5.1)
- Präsentation einer wissenschaftlichen Arbeit an der Jahresversammlung der SGORL (WBP, Abschnitt 2.2.2)
- Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit mit peer-review (WBP, Abschnitt 2.2.3) als Erst- oder Letztautor
- Regelmäßige, strukturierte Feedback-Gespräche an den jeweiligen WBS
- Facharztprüfung (WBP Abschnitt 4)

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Lernziele des Weiterbildungsgangs in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie sind fachspezifisch und entsprechen den Bedürfnissen der Berufsausübung. Dies wird sichergestellt durch die KWFB. Die Zwischenevaluationen

(Aba's), die durch den Weiterbildungner regelmässig am Arbeitsplatz durchgeführt werden, orientieren sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im ambulanten und stationären Sektor.

Die Facharztprüfung wird durch die Prüfungskommission zusammengestellt. Die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission sind Vertreter der Praxis. Alle zwei Jahre schreibt das Plenum der SGORL die Prüfung mit, um die Orientierung an den Bedürfnissen der Berufspraxis zu überprüfen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System (CIRS)* unterstützt wird.

Erwägungen:

In den Anforderungen an Weiterbildungsstätten ist ein klinikeigenes Meldewesen für Fehler enthalten, welches, falls es nicht von der Weiterbildungsstätte gestellt werden kann, von der Fachgesellschaft zur Verfügung gestellt wird (WBP, Abschnitt 5.1).

Die Laboratorien sind ebenfalls akkreditiert/zertifiziert und dadurch verpflichtet, ein Fehlermeldesystem zu haben.

Ein Teil der Kliniken / die Kliniken führen Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen durch. Die Fehlerkultur wird im e-Logbuch (Kapitel 4) und in der jährlich im Auftrag des SIWF durchgeführten Umfrage der ETH bei den Weiterzubildenden evaluiert.

Am Round Table hat die Fachgesellschaft auf den Morgenrapport als herausragendes Beispiel für die gelebte Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern hingewiesen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Die Weiterbildung in einem operativen Fach erfordert zwingend das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der Grenzen des Fachgebietes. Speziell bei Organüberschreitungen von Prozessen und enger Nachbarschaft verschiedener Organsysteme wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Diagnostik und Therapie zu

einem wesentlichen Element des Fachgebietes. Im WBP der Oto-Rhino-Laryngologie wird diesem Umstand hervorragend Rechnung getragen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Über die Erreichung der Lernziele im WBP hinaus ist jeder Weiterzubildende verpflichtet, an insgesamt 4 Versammlungen der Schweizerischen Gesellschaft für ORL, 2 Sommerschulen, 2 praktisch-anatomischen Operationskursen und der Weiterbildung der Ultraschalluntersuchung der Kopf-Hals-Organen teilzunehmen. Eine Erweiterung der beruflichen Kompetenzen kann in der Erlangung der Schwerpunkte Hals- und Gesichtschirurgie oder Phoniatrie erreicht werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Beschreibung der Lehr- und Lernmethoden, der Grundsätze des Feedbacks und der Prinzipien der Supervision sind im Konzept jeder Weiterbildungsstätte beschrieben. Die Lernmethoden sind arbeitsprozessintegriertes Lernen, theoretische Weiterbildung an Kursen und Kongressen und Selbststudium.

Die Supervision geschieht in der Regel durch die Weiterzubildenden an der Weiterbildungsstätte (sog. bedside teaching), wodurch eine evidenzbasierte Berufsausübung sowie reflexives und unabhängiges Denken gefördert werden. Zudem ist das minutiöse Dokumentieren der eigenen WB über ein e-Logbuch ebenso wie die Evaluation der momentan auszubildenden WBS durch die Weiterzubildenden vorgesehen bzw. gefordert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die Weiterbildungsstätten im Fachbereich Oto-Rhino-Laryngologie sind zum grossen Teil universitäre oder hochspezialisierte Abteilungen. Die berufliche Erfahrung, Verantwortungsbereiche, Aufgaben, Lehrerfahrung und die wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildenden wird durch die Weiterbildungsstätten und die Fachgesellschaft gemeinsam gesichert und überprüft anhand folgender Massnahmen:

- Fortbildungspflicht (WBP, Abschnitt 5.1)
- Facharzt für ORL (WBP Kapitel 5.1)
- Weiterbildungsstätten Kategorie A: Anwesenheit von Weiterbildenden mit Habilitation/ Lehrstuhl (WBP Kapitel 5.1)
- Jährliche Umfrage der ETH im Auftrag des SIWF bei den Weiterzubildenden
- regelmässige Visitationen der Weiterbildungsstätten (organisiert durch die SGORL und das SIWF)

Die Ergebnisse der jährlichen Umfrage der ETH werden in der KWFB und in den jeweiligen Abteilungen diskutiert und gewürdigt. Fallen sie ungenügend aus, sucht die KWFB das Gespräch mit der Weiterbildungsstätte. Bei einem wiederholten ungenügenden Abschneiden wird automatisch eine Visitation durch die Fachgesellschaft und das SIWF durchgeführt.

Der Vorschlag am Round Table, die Schaffung von fachlichen Anreizen bzw. Qualifizierungsmöglichkeiten zur Würdigung und Förderung guter Lehrtätigkeiten (z.B. MME-Studiengang) oder aber einen „Award“ für gute Lehre durch die Young SGORL als starkes Signal der Wertschätzung von Seiten der Weiterzubildenden zu schaffen, wurde von den Experten sehr begrüsst. Damit könnte von Seiten der SGORL ein deutliches Signal zur Aufwertung und Kenntnissnahme der Lehrenden gesetzt werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft den Vorschlag, einen „Lehrpreis“ der Young-SGORL als Ausdruck höchster Wertschätzung für Lehrende zu schaffen, weiterzuverfolgen.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Der obligatorische Wechsel der Weiterbildungsstätte im Rahmen der Weiterbildung zur Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie ermöglicht den Weiterzubildenden eine breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen und die berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets. Dazu gehört in allen Weiterbildungsstätten auch der Notfalldienst.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung wird an mindestens zwei anerkannten Weiterbildungsstätte im Fachbereich Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie absolviert. Das Arbeitsverhältnis ist entlohnt und beinhaltet dank des Wechsels der Weiterbildungsstätte Weiterbildung alle für die Berufsausübung im Fachbereich Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie relevanten Aktivitäten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Im Kopf-Hals-Bereich besteht eine enge Nachbarschaft verschiedener Organsystem, die bei Erkrankungen und Verletzungen oft kombiniert betroffen seien. Interdisziplinarität und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Nachbardisziplinen in Diagnostik und Therapie ist daher ein wesentliches Element der Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie.

In den standardisierten Weiterbildungskonzepten der Kliniken (den Experten lag beispielhaft das Konzept des Universitätsspitals Zürich vor) wird deutlich, wie die Interdisziplinarität durch die obligatorische Teilnahme an z.B. Neuroradiologie-Board, Tumor-Board, Poliklinik-Board oder das Interdisziplinäre Schädelbasis-Board umgesetzt wird.

Interprofessionalität ist Bestandteil der allgemeinen Lernziele gemäss Weiterbildungsordnung. Im Selbstbeurteilungsbericht zeigt die Fachgesellschaft auf, wie die Weiterzubildenden, insbesondere durch die Tätigkeit auf der Station, die Zusammenarbeit mit Pflegenden, administrativem Personal, Logopädinnen und Logopäden, Sozialdiensten sowie mit Seelsorgenden erlernen. Ein weiteres Element der Interprofessionalität stellen die Ethik-Round Tables dar.

Der Wechsel der Weiterbildungsstätte ist obligatorisch.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die Beurteilungsmethoden sind (vgl. auch Standard 4B.1):

- Verlaufsgespräche an der Weiterbildungsstätte
- Festhalten der Fortschritte im e-Logbuch
- Tägliche nicht-strukturierte formative Interaktionen zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildenden
- Arbeitsplatz-basierte Assessments (Mini-CEX oder DOPS)
- e-Logbuch

Die Facharztprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, in denen anhand von Beispielen aus der Praxis geprüft wird (vgl. Erläuterungen zu Standard 4B.3). Die Fragen im mündlichen Teil sind standardisiert und nicht frei wählbar von den Prüfenden (vgl. Auswertungsformular Facharzt mündliche Prüfung). Die Multiple-Choice Fragen der schriftlichen Prüfung stammen aus einem Fragenpool, der anhand statistischer Auswertungen der Resultate laufend überprüft wird. Da alle Beurteilungsmethoden eng an die Berufspraxis angebunden sind, ist eine optimale Vorbereitung der Weiterzubildenden auf die berufliche Praxis gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die fachlich-wissenschaftliche Leitung des Weiterbildungsgangs hat die KWFB inne. Sie berät unter sich regelmässig die verschiedenen Aspekte der Weiterbildung in Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie und berichtet dem Vorstand der SGORL regelmässig. Gegebenenfalls schlägt die KWFB Anpassungen des WBP vor. Die Vorsitzende der KWFB ist Mitglied des Vorstands der SGORL.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und die Leistungen der Weiterzubildenden sind im WBP beschrieben und kommuniziert. Jede und jeder Weiterzubildende dokumentiert im e-Logbuch laufend den Stand der Zielerreichung und bespricht sie im Rahmen der jährlichen, vom SIWF vorgesehenen Evaluationsgespräche.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft SGORL hat ihre Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können, an die KWFB und die anerkannten Weiterbildungsstätten delegiert. Sie steuert die Umsetzung der WBP an den Weiterbildungsstätten über eine standardisierte Vorlage für Weiterbildungskonzepte. Über die jährlichen Umfragen und die Visitationen erfolgt die Kontrolle der Umsetzung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Gemäss Abschnitt 2.2.4 des Weiterbildungsprogramms können Leistungen, die im Ausland erbracht worden sind, angerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass insgesamt zwei Jahre der Weiterbildung in ORL in der Schweiz an anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert worden sind.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterbildung in Oto-Rhino-Laryngologie wird durch die KWFB der SGORL fortlaufend überwacht und beurteilt. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind in der KWFB vertreten; sie nehmen also an der Beurteilung der Weiterbildung fortlaufend teil.

Auch die Weiterzubildenden sind in der KWFB durch den Präsidenten der Young-SGORL vertreten. Weiter wird ihre Beurteilung jährlich durch eine Umfrage des SIWF erhoben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung im Weiterbildungsgang Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie sind klar festgelegt. Es sind die folgenden:

- Ausgefülltes e-Logbuch

- Teilnahme an obligatorischen Veranstaltungen (vgl. WBP Abschnitt 2.2.2)
- Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer-reviewed) (vgl. WBP Abschnitt 2.2.3)
- Durchführung von min. vier Arbeitsplatz-basierten Assessments pro Jahr
- Bestehen der Facharztprüfung (WBP Kapitel 4)

Die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich:

- e-Logbuch: Erfüllung der allgemeinen und fachspezifischen Lernziele
- Facharztprüfung: das Auswertungsformular mündliche Prüfung (Beilage zum Selbstbeurteilungsbericht) bildet die Prüfungskriterien ab.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Genügende Leistung, Eignung und Kompetenz der Weiterzubildenden wird durch die jährliche Anerkennung der WB-Periode im e-Logbuch sichergestellt. Die Weiterbildungsstätten müssen ein System für die Fehlererkennung installiert haben, andernfalls wird es von der Fachgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die dadurch etablierte Fehlerkultur (vgl. Ausführungen zu Standard 4B.4) ist essentiell für die Früherkennung allfällig ungenügender Leistungen oder mangelnder Kompetenzen.

Durch die enge Betreuung, die halbjährlichen Gespräche und die AbA's sind Beratung der Weiterzubildenden und die frühe Erkennung von ungenügenden Leistungen gegeben.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung:

Als zusätzlich mögliches Element einer frühzeitigen Erkennung der Eignung resp. einer allfälligen Nicht-Eignung wurde von den Experten die Etablierung von frühen Meilensteinen bereits erwähnt. Die Prüfung dieser Möglichkeit wird der KWFB empfohlen.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die SGORL hat aktuell keinen Massnahmenplan für die Weiterentwicklung der Weiterbildung. Die letzte Revision liegt erst wenige Jahre zurück; die Fachgesellschaft will zuerst Erfahrungen mit dem aktuellen WBP sammeln und auch die Rückmeldungen der Experten aus der aktuellen Akkreditierung abwarten.

Da die SGORL im Sinne seit der letzten Akkreditierung einen „Kaltstart“ vollzogen hat, ist es nachvollziehbar, dass das Präsidium die Wirkung der bislang veränderten Massnahmen erst einmal abwarten und beurteilen möchte, um danach ggf. weitere notwendige Veränderungen einzuleiten. Die Expertenkommission empfiehlt der SGORL indes nach 1 Jahr nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens unter Berücksichtigung des Round Table und dieses Gutachtens einen Massnahmenplan für die kontinuierliche Entwicklung des Weiterbildungsprogramms zu erarbeiten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung:

Die Expertenkommission empfiehlt der SGORL, 1 Jahr nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens einen Massnahmenplan für die kontinuierliche Entwicklung des Weiterbildungsprogramms zu erarbeiten.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Bildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Die KWFB ist zuständig für die kontinuierliche Anpassung des Leitbilds im Weiterbildungsprogramm und des Weiterbildungsprogramms allgemein. Die KWFB der SGORL befasst

sich in ihren jährlichen Sitzungen intensiv mit den Belangen der Weiterbildung. Hierbei erhält sie Input von den verschiedenen Arbeitsgruppen der SGORL sowie vom Vorstand. Der Vorstand beschäftigt sich auf einer jährlichen Klausurtagung mit der Anpassung des Leitbildes an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen. Die aktuellen Ziele sind im Leitbild der SGORL und der Agenda 2020 zusammengefasst. (www-orl-hno.ch).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die verschiedenen Beurteilungsmethoden während der Weiterbildung (e-Logbuch, AbAs Evaluationsgespräche) entsprechen den Vorgaben des SIWF.

Die Facharztprüfungen wurden aufgrund des Leitfadens "Kompetent prüfen" des Instituts für medizinische Lehre (IML) der Universität Bern erstellt. Seit 2014 erfolgt die Erstellung der schriftlichen Facharztprüfungen mit IMSm (Item Management System Medizin in Heidelberg). Die erste Teilprüfung für den Facharzt ORL ist vollständig als Multiple-Choice Examen aufgebaut. Die Examenskommission eliminiert nicht diskriminierende Fragen an den Prüfungen. Methodische Massnahmen der Examenskommission in Zusammenarbeit mit einem Statistiker über mehrere Jahre erlauben Aussagen darüber, ob die Kandidaten besser oder schlechter werden. Die zweite Teilprüfung erfolgt mündlich. Der Ablauf der mündlichen Prüfungen ist streng strukturiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die SGORL hat die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten in die Kategorien A, B, C festgelegt (vgl. WBP Kapitel 5). Ein Kriterium besteht in der Mindestzahl der Eintritte

(stationär) pro Jahr, der ambulanten Patienten pro Jahr und der ambulanten Konsultationen pro Jahr. Die Fallmischung wird über die Kriterien erweiterte Grundversorgung und Zentrumsfunktion sowie die Anwesenheit von insgesamt 9 SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten mit Bezug zu ORL gesteuert. Die Konzentration bestimmter Operationen auf wenige Zentren (z.B. CI, Vestibularis-Schwannom) mag medizinisch sinnvoll sein, sie kann aber selbst unter Beachtung des obligaten WBS-Wechsels Nachteile für die Weiterzubildenden generieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken des WB-Ganges:

- Die SGORL engagiert sich mit ihrem klar definierten Leitbild entschieden und effektiv für die Weiterbildung und den Nachwuchs.
- Sie verfügt hierfür über sehr geeignete Einrichtungen: Es sind hier insbesondere die Institutionen der Sommerschule, der «Young ORL» und das breite Kursangebot zu nennen.
- Das Engagement der SGORL für die WB ist zu einem guten Teil dem Engagement der einzelnen WB-Stätten geschuldet, da die entscheidenden Personen in den WB-Stätten auch wesentlich in den Strukturen und in der Gestaltung der Gesellschaft tätig sind. Es handelt sich dabei um klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte, was sich für Praxisbezug und Erneuerungen im WB-curriculum förderlich auswirken kann. Andererseits wirkt sich die so in der SGORL entstandene Kultur auch positiv auf alle WB-Stätte und die dort tätigen Personen aus.
- Die WB ist praxisbezogen und vermittelt eine breite und aktuelle Grundlage zur Ausübung des Fachgebiets in der Praxis.
- Instanzen, um Konflikte mit Anrufung der Regulationsbehörden zu lösen sind in der ORL-WB offensichtlich nicht existent. Dies könnte als ausbildungsbezogene Zufriedenheit der Ärzte in WB interpretiert werden.
- Das Fundament ausgewiesener strukturierter und bereits implementierter Instrumente zur Optimierung der WB (z.B. Visitationen, Landesweites Votum, strukturierte Feedback-Kultur) ist auf einem international vergleichsweise hohen Level anzusiedeln.
- Die Betonung der wissenschaftlichen Grundlagen und Ausbildung ist bemerkenswert.
- Die Tatsache einer im Vergleich überschaubaren Gesellschaft kann sich als Stärke auswirken: Stringentere Umsetzung von Neuerungen/Schwerpunkten, übersichtliche und bekannte Personalschnittmengen zwischen SGORL und WBS (Stakeholder), zeitlich adäquate Implementierungsmöglichkeiten, effektiveres Informationssystem.

Schwächen des WB-Ganges:

- Es handelt sich aufgrund der relativ kleinen Gesellschaft um ein Milizsystem mit

beschränkten Ressourcen für systematisches und flächendeckendes Qualitätsmanagement. Das bringt – wie in jedem Milizsystem – auch Vorteile wie direkten Praxisbezug,.

- Durch die Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben entsteht andererseits aber auch ein Eindruck, dass eine Standardisierung über die Möglichkeiten individuell vermittelter WB dominiert. Das ist aber ein generelles und kein SGORL-spezifisches Problem.
- Die KWFB arbeitet engagiert, findet sich aber mitunter in der Lage wieder, auf Entwicklungen primär nur reagieren zu können. Beim zukunftsweisenden Thema der Implementierung eines standortunabhängigen Erfassungssystem für Schwächen, Fehler und Lücken könnte hingegen vorausschauend und antizipierend agiert werden.
- Die Auswahl, Überprüfung, Förderung und Anerkennung der Weiterbildner wird zu wenig beachtet. (Empfehlung: Die Erarbeitung von Massnahmen dazu wie beispielsweise ein «Teacher-Award» der Young-ORL sind wünschenswert.)
- Der Entwurf eines systematischen Rekrutierungs- und Evaluationsverfahren für die Auswahl der Weiterzubildenden existiert bislang nicht, wäre aber wünschenswert und empfehlenswert.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Experten empfehlen eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Oto-Rhino-Laryngologie ohne Auflagen.

6 Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

„Die Fachgesellschaft sollte in ihrem Curriculum eine Rekursinstanz definieren, oder diese Funktion an das SIWF delegieren.“

7 Liste der Anhänge

- Stellungnahme der Fachgesellschaft vom 6. Juli 2017

An die
Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
z.Hd. Herrn Grolimund
Bern

Basel, den 07.07.2017

Sehr geehrter Herr Grolimund,

Besten Dank für die Übersendung des Entwurfs des Gutachtens zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges für Oto-Rhino-Laryngologie.

Das Gutachten wurde den Teilnehmern des Roundtables und den Mitgliedern des Vorstandes der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie, vorgelegt und von allen Beteiligten genehmigt.

Kleinere Korrekturen bezüglich der Daten haben wir bereits telefonisch miteinander geklärt.

Die Empfehlung unter 5B.2 bezüglich des Vorschlags, einen „Lehrpreis“ der Young-SGORL als Ausdruck höchster Wertschätzung für Lehrende zu schaffen, wird wahrscheinlich bereits in diesem Jahr umgesetzt werden.

Wir bedanken uns bei den Gutachtern für die konstruktiven Anregungen und nehmen die Empfehlungen gerne auf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ruth Köppl
Vorsitzende der Kommission für Fort- und Weiterbildung



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch